

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 62. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 5. November 2014

#### Tagesordnungspunkt 2:

##### Fragestunde

Drucksache 18/3013

Mündliche Frage 15

**Petra Pau** (DIE LINKE)

**Differenzen zwischen Bundesministerium des Innern, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der Definition des Rechtsterrorismus seit dem Jahr 1992**

Antwort

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär

BMI

5758 A

Zusatzfragen

Petra Pau (DIE LINKE)

5758 A

Ralph Lenkert (DIE LINKE)

5759 B

#### **Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Wir kommen jetzt zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Die Frage 14 der Kollegin Dağdelen wird schriftlich beantwortet.

Deshalb kommen wir jetzt zur Frage 15 der Kollegin Petra Pau:

Aufgrund welcher gewissenhaften und sachgerechten Überprüfungen des Sachverhalts kam die Bundesregierung dazu, die Frage, welche Differenzen es zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz, BfV, hinsichtlich der Definition des Rechtsterrorismus seit dem Jahr 1992 gab, wie folgt zu beantworten: „Der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt orientieren sich bei ihrer Aufgabenerfüllung an dem Begriff der terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a des Strafgesetzbuchs und den hierzu vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellten Voraussetzungen, z. B. zur Mitgliederzahl von mindestens drei Personen ... Im Gegensatz dazu ist die verfassungsschutzrelevante Definition von ‚Terrorismus‘ ... nicht zwingend an mehrere Täter gebunden. Dieser Unterschied resultiert aus den jeweiligen gesetzlichen Aufgaben- und Befugnisnormen der verschiedenen Behörden. Differenzen zwischen dem BMI, dem Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt und dem BfV sind der Bundesregierung insoweit nicht bekannt“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Referat Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz“ vom 17. September 2014, Bundestagsdrucksache 18/2544), und würde die Bundesregierung diese Antwort nach wie vor für richtig halten?

Das Wort hat der Staatssekretär Dr. Krings.

**Dr. Günter Krings**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Vielen Dank, Herr Präsident. – Frau Vizepräsidentin, Differenzen zur Frage, ob terroristische Bedrohungen im Bereich des Rechtsextremismus vorlagen, sind der Bundesregierung aus dem Kontext dieser ganzen Aufarbeitung, darunter der des NSU-Komplexes, und auch nach nochmaligem Abgleich mit den Aussagen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der letzten, der 17. Wahlperiode, nicht bekannt.

Deshalb: Ja, wir bleiben bei unserer Bewertung, die wir auch schon in der Antwort auf Ihre im September gestellte Kleine Anfrage gegeben haben.

**Johannes Singhammer** (CDU/CSU):

Sie, Frau Kollegin, haben mit Sicherheit eine Nachfrage.

**Petra Pau** (DIE LINKE):

Ja, ich habe Nachfragen. – Für all diejenigen, die die Frage gelesen haben, auf die sich die Antwort des Herrn Staatssekretärs bezieht, sage ich gleich: Die komplizierte Formulierung geht nicht etwa auf mich oder meine Fraktion zurück, sondern auf eine Antwort, die die Bundesregierung gegeben hat, vielleicht sogar der Herr Staatssekretär selbst im September unterschrieben hat.

Uns interessierte, inwieweit man den Befund, den der Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex gefunden hat, nämlich dass es in den unterschiedlichen Behörden – Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Generalbundesanwalt und zum Schluss auch im Bundesinnenministerium – sehr unterschiedliche Einordnungen hinsichtlich der Existenz von rechtsterroristischen Strukturen und Gefahren gab, aufgearbeitet hat und ob man jetzt vielleicht zu einer gemeinsamen Definition gekommen ist.

Sie haben eben gesagt, Sie hätten alles noch einmal überprüft. Ich will Ihnen helfen. In der 72. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses am 16. Mai 2013 hat die Leiterin des Referats Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz – an diesem Tag hieß sie Rita Dobersalzka – ausgeführt:

Wir haben aber im BfV diesen Begriff Rechtsterrorismus nie so definiert, wie es der Begriff der terroristischen Vereinigung nahelegt und wie es auch von der Polizei oder vom GBA als Maßstab genommen wird, sondern wir haben immer nach den Ansätzen gesucht ... Und diese Ansätze ... haben wir eben in diesem Referat verfolgt.

Dann hieß es weiter im Disput mit dem Kollegen Binnerer von der CDU/CSU-Fraktion:

Die Notwendigkeit für uns, immer zu sagen: „Es sind keine Strukturen erkennbar“, hat sich daraus ergeben, dass sich in der Zusammenarbeit mit der Polizei und mit dem Generalbundesanwalt, ja ich sage mal, definitorische Unterschiede ergaben. Wenn wir gesagt hätten: „Es gibt in Deutschland Rechtsterrorismus“, dann hätten wir das mit keinem Einzelfall belegen können.

Deshalb, so geht es dann weiter, seien diese Fälle im Allgemeinen auch nicht verurteilt worden, obwohl Strukturen festgestellt worden seien, welche Waffen, Sprengstoff und anderes gehortet hätten. Also übersetzt: Wenn es nicht drei Personen waren, die Bomben gebaut und Waffen gehortet haben, sondern nur zwei, dann durften sie nicht als rechtsterroristische Vereinigung eingestuft werden.

Meine Frage ist: Würden Sie das heute noch – nach NSU – so bewerten, oder gibt es jetzt eine gemeinsame Definition?

**Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Herr Staatssekretär.

**Dr. Günter Krings**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Sie haben zu Recht etwas weiter ausgeholt; auch ich möchte das tun. Die Frage, ob zwischen dem Bundeskriminalamt und insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz abweichende Auffassungen zur Einschätzung der terroristischen Bedrohungslage in concreto vorlagen, ist auch im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses differenziert nachgezeichnet worden. Man hat sich auch auf Diskussionen in der Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer und rechtsterroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte bezogen. Aufgabe auch dieser Informationsgruppe war es, Analysen zur Sicherheitslage zu erstellen. Hierzu wurden in dem Zeitraum, der hier untersucht wurde, Lagebilder zum Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus erörtert.

1999 führte das Bundesamt für Verfassungsschutz etwa aus, dass es derzeit keine rechtsextremistische Organisation gebe, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele terroristische Aktionen plane. Ich könnte das weiter ausführen, will aber vor allem auf eines hinweisen.

Das, was Sie ansprechen und ich nicht als Widerspruch sehe, sondern was ich als unterschiedlichen Zugang von verschiedenen Ämtern bezeichnen möchte, ist gerade die Folge der verschiedenen Aufgaben der Sicherheitsbehörden. Wir wollen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern ein Frühwarnsystem haben, das schaut, wo es Ansätze und Strukturen gibt. Das gilt auch für den Bereich des Rechtsterrorismus und Rechtsextremismus. Entsprechend weit gefasst muss natürlich der Begriff des Rechtsterrorismus sein, den die Verfassungsschutzämter zugrunde legen, während wir beim Generalbundesanwalt, bei den Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt von dem strafrechtlichen Begriff ausgehen, also insbesondere von § 129 a. Natürlich ist hier durch die Rechtsprechung ein ganz anderer Zugang definiert worden.

Wenn es auf die konkrete Bewertung ankam, kam es in all den Jahren im Ergebnis in concreto nicht zu einer Differenz, so die Aussagen der Sicherheitsbehörden am heutigen Tag.

**Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Frau Kollegin, Sie haben eine weitere Nachfrage.

**Petra Pau (DIE LINKE):**

Ja. – Jetzt kommen wir einmal zur Praxis im Jahr 2014. Wie ist es denn jetzt? Angenommen, das Bundesamt für Verfassungsschutz stellt im Rahmen des Frühwarnsystems, wie Sie es gerade beschrieben haben, fest, dass nicht etwa drei, sondern zwei Personen unterwegs sind, die sich bewaffnen, die sich mit Sprengstoff ausrüsten, die Planungen vornehmen. Aber Gott sei Dank ist noch nichts passiert. Speisen Sie diesen Sachverhalt zumindest als mögliche rechtsterroristische Gefahr in das Gemeinsame Abwehrzentrum ein? Wird das dann -adäquat behandelt, oder wird es aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Zugänge erst einmal beiseitegelegt, bis etwas passiert ist? Tauchen solche Strukturen im nächsten Verfassungsschutzbericht zumindest als heraufziehende rechtsterroristische Gefahr auf, oder wird das aufgrund dieser unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Behörden weiter unterschiedlich behandelt und nicht gemeinsam als Rechtsterrorismus bekämpft?

**Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Herr Staatssekretär.

**Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:**

Vielen Dank. – Wir haben ja gerade deshalb diese Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Behörden in den letzten Jahren geschaffen. Aus dem Grunde ist es aus meiner Sicht selbstverständlich, dass diese Informationen ausgetauscht werden und dass man zu einer gemeinsamen Bewertung kommt. Wenn es Anhaltspunkte für rechtsterroristische Strukturen gibt, wie Sie es eben dargestellt haben, gehe ich davon aus, dass das entsprechend berücksichtigt wird und dass das in die entsprechenden Berichterstattungen und in die entsprechenden Analysen aufgenommen wird.

**Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Eine weitere Nachfrage, und zwar des Kollegen Lenkert.

**Ralph Lenkert (DIE LINKE):**

Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, wenn ich Sie jetzt richtig interpretiere – korrigieren Sie mich; ich hoffe, Sie können mich korrigieren –, haben Sie auch heute noch keine gemeinsame Definition für „rechtsterroristische Aktionen“ bzw. für „rechtsterroristische Aktivisten“?

**Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:**

Es kann keine im Wortlaut identische Definition geben. Das eine ist die strafrechtliche Definition nach § 129 a. Wir haben ja das Bestimmtheitsgebot und andere verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten. Der Verfassungsschutz in Bund und Ländern muss natürlich – deshalb gibt es ihn auch – schon zu einem frühen Stadium ansetzen und Informationen sammeln.

Wenn es eine solche Definition gäbe, wäre sie aus meiner Sicht zu eng. Aus dem Grunde brauchen wir die beiden Zugänge; aus dem Grunde brauchen wir Informationsaustausch. In concreto hat sich noch keine Differenz ergeben, etwa in der Form, dass die eine Behörde sagt: „Hier geht es um Rechtsterrorismus“ und dass eine andere sagt: Das ist weit weg davon. – Man hat also noch immer zueinandergefunden.

**Vizepräsident Johannes Singhammer:**

Damit ist auch Frage 15 beantwortet.

Die Frage 16 der Kollegin Pau wird unter Hinweis auf Anlage 4 Nummer 2 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung – Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen – schriftlich beantwortet. Dahinter verbirgt sich, dass wir im Anschluss an die Fragestunde eine Vereinbarte Debatte zu diesem Gegenstand führen. Die Fragen 17 und 18 der Abgeordneten Martina Renner sowie die Fragen 19 und 20 des Abgeordneten Dr. André Hahn werden ebenfalls schriftlich beantwortet.

#### **Anlage 7**

Mündliche Frage 16

**Petra Pau** (DIE LINKE)

**Bearbeitende Stelle im Bundesamt für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen einer Reise deutscher Neonazis nach Südafrika im Oktober 1999**

Antwort

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär

BMI

5777 B

#### **Anlage 7**

#### **Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Druck-sache 18/3013, Frage 16):

Wurden die Erkenntnisse zur Reise von 17 deutschen Neonazis, darunter Tino Brandt aus Thüringen, im Jahr 1999 nach Südafrika von dem damals laut der Antwort der Bundesregierung existierenden Referat Rechtsterrorismus im BfV bearbeitet, das als Referat innerhalb der Abteilung Rechtsextremismus/-terrorismus angesiedelt war (vergleiche die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Südafrika-Reise von 17 deutschen Neonazis und eines V-Mannes aus dem Umfeld des NSU im Oktober 1999“, Bundestagsdrucksache 18/2758)?

Nein, zum damaligen Zeitpunkt lagen im Zusammenhang mit der Südafrika-Reise keine Hinweise auf rechtsterroristisches Handeln vor.